

RS Vwgh 1990/6/20 90/02/0036

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.06.1990

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

ZustG §17 Abs2;

ZustG §17 Abs3;

ZustG §21 Abs2;

Rechtssatz

Bereits durch die Verständigung vom erfolglosen ersten Zustellversuch und die Aufforderung, in der für die Vornahme des zweiten Zustellversuches bestimmten Zeit zur Annahme des Schriftstückes anwesend zu sein, kann der Adressat Kenntnis davon erlangen, daß ihm ein behördliches Schriftstück zugestellt werden soll (Hinweis E 25.6.1986, 85/11/0245).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990020036.X01

Im RIS seit

20.06.1990

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at